

**26.07.11**

**Antrag**

**des Landes Nordrhein-Westfalen**

---

**Entschließung des Bundesrates zur Anpassung der Verordnung  
über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen  
(17. BImSchV) an den Stand der Technik**

Ministerin für Bundesangelegenheiten  
Europa und Medien  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 19. Juli 2011

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den  
als Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschließung des Bundesrates zur Anpassung der Verordnung über die  
Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) an den Stand  
der Technik

zuzuleiten.

Ich bitte, den Entschließungsantrag gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung  
auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 23. September 2011 zu setzen  
und anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angelica Schwall-Düren



## **Entschließung des Bundesrates zur Anpassung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) an den Stand der Technik**

Der Bundesrat möge beschließen:

„Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED – Industrial Emissions Directive) in deutsches Recht die 17. BImSchV so zu ändern, dass ambitioniertere, neue Grenzwerte eingeführt werden. Dabei sind auch die vorhandenen Ausnahmeregelungen kritisch zu überprüfen. Die neuen Grenzwerte sollen sich an den Werten orientieren die derzeit von modernen Müllverbrennungsanlagen eingehalten werden.“

### **Begründung**

Die in Deutschland betriebenen Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle verfügen über Abgasreinigungssysteme, die so ausgelegt sind, dass die Grenzwerte der 17. BImSchV zum Teil um mehrere Größenordnungen unterschritten werden. Aus wirtschaftlichen Erwägungen werden Abgasreinigungsanlagen heute beim Neubau oder bei der wesentlichen Änderung von Anlagen nur noch auf die Einhaltung der Grenzwerte der 17. BImSchV und nicht auf die technisch ohne weiteres mögliche, weitgehende Unterschreitung der Grenzwerte ausgelegt. Dies trifft i.d.R. für den Neubau von Abfallverbrennungsanlagen (z.B. sog. Ersatzbrennstoff-Anlagen), bei der Erneuerung von Abgasreinigungsanlagen von Müllverbrennungsanlagen sowie bei der Mitverbrennung von Abfällen z.B. in Kraftwerken zu. Diese Anlagen haben hinsichtlich der Abgasreinigung gegenüber den bestehenden Müllverbrennungsanlagen einen reduzierten Investitions- und Betriebskostenaufwand und können daher kostengünstiger Müll verbrennen. Zudem können über Ausnahmetatbestände die Anforderungen zur Luftreinhaltung (insbesondere bei Mitverbrennungsanlagen) noch einmal abgesenkt werden.

In der Folge werden den bestehenden Müllverbrennungsanlagen Müllmengen entzogen und diese mit niedrigeren Umweltschutzstandards entsorgt. Die rechtliche Situation in Deutschland ist derzeit so zu beurteilen, dass die 17. BImSchV den Stand der Technik festlegt. Es ist daher nur in Ausnahmefällen möglich, schärfere Anforderungen als in der 17. BImSchV beschrieben festzulegen.

Mit der 17. BImSchV ist die Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen vom 4. Dezember 2000 umgesetzt worden.

Diese Richtlinie wurde durch die am 6. Januar 2011 in Kraft getretene Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED – Industrial Emissions Directive) abgelöst. Die Umsetzung der IED in nationales Recht muss spätestens bis Januar 2013 erfolgen. Dies betrifft auch die 17. BImSchV. Die neue IED enthält keine Grenzwerte, welche die der 17. BImSchV unterschreiten. Damit wird ein inzwischen weit überholter Stand der Technik weiter festgeschrieben.

In modernen Müllverbrennungsanlagen liegen beispielsweise die Emissionen der besonders umweltrelevanten Dioxine und Furane im Durchschnitt um mehr als eine Größenordnung unter dem Grenzwert von  $0,1 \text{ ng/m}^3$ . Ebenso werden in modernen Anlagen die Quecksilber-Grenzwerte ohne weiteres um ein Vielfaches unterschritten. Gleiches gilt für die Emissionen an Stäuben, die in modernen Abscheideanlagen durchschnittlich auf unter  $1 \text{ mg/m}^3$  reduziert werden können, wobei der Grenzwert bei  $10 \text{ mg/m}^3$  liegt. Weiterhin können bei der Stickstoffelimination moderne SCR-Anlagen problemlos Tagesmittelwerte im Reingas von deutlich unter  $100 \text{ mg/m}^3$  (Grenzwert  $200 \text{ mg/m}^3$ ) erreichen.

Daraus wird deutlich, dass die Entwicklung von Technologien zur Abgasreinigung inzwischen einen weit fortschrittlicheren Stand der Technik erreicht hat, der derzeit weder von der 17. BImSchV noch von der neuen IED widergespiegelt wird. Die augenblickliche Rechtslage bei der Mitverbrennung von Abfällen bzw. bei der Müllverbrennung kann somit den Ansprüchen an eine fortschrittliche, umweltschonende thermische Abfallbeseitigung nicht mehr genügen.